



# Merkblatt neue Sicherheitsvorschriften Kanton Basel-Landschaft

## Geltungsbereich

Die neuen Sicherheitsvorschriften gelten verpflichtend ab der Fasnacht 2026 und sind für alle Fasnachtswagen einzuhalten. Ausgenommen sind Gefährte, welche ohne Zugfahrzeug auskommen oder nicht selbstständig fahrbar sind.

## Sonderbewilligung

Für Hin- und Rückfahrten auf dem Kantonsgebiet muss eine Sonderbewilligung bei der Polizei Basel-Landschaft beantragt werden, sofern das Fahrzeug mit landwirtschaftlichen Kontrollschildern (grüne Kontrollschilder) immatrikuliert ist. Beginnt die Fahrt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft mit ausserkantonal immatrikulierten Fahrzeugen so stellt der Standortkanton die Bewilligung aus.

Die Bewilligung gilt für die Überführungsfahrt vom Standort des Wagens bis zur Umzugsroute und zurück. Auf dem Gesuchsformular können mehrere Veranstaltungen aufgeführt werden und es muss nur ein Gesuch pro Landw. Traktor eingereicht werden. Das Formular und weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link:

[Onlineportal Sonderbewilligungen](#)

## Fahrberechtigung und Führerausweise

Das Mitführen von Personen ist nur auf abgesperrten Routen erlaubt.

Der Lenker oder die Lenkerin eines muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sein. Vorausgesetzt werden eine hinreichende Fahrpraxis sowie ein Mindestalter von 18 Jahren.

## Versicherungsschutz

Werden auf Fasnachtswagen **mehr als neun Personen** mitgeführt, ist von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug entsprechend zu erhöhen. Die Mindestversicherung bei einem Unfallereignis bei einer Platzzahl von **10 bis 50 Personen** ist auf **10 Millionen Franken** zu erhöhen.

## Anforderungen an Fasnachtswagen

Die Fasnachtswagen sind so auszustatten, dass mitfahrende Personen jederzeit gemäss geltenden Richtlinien vor dem Herunterfallen geschützt sind.

Zum Schutze des Publikums sind **Zugfahrzeuge und Anhänger** seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis **25 cm über dem Boden** mittels fester Materialien zu verkleiden (Rundumverschalung). Die Rundumverschalung ist mittels elastischer Materialien zu ergänzen, welche bis **max. 10 cm über dem Boden** zu liegen kommen. Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und



Anhängern ist mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und zusätzlich mittels Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch hervorzuheben.

**Gut:**



**Schlecht:**



Weitere negativ- und positiv Beispiele können aus diesem Dokument entnommen werden: **Fasnachten Basel-Landschaft - Sicherheitsvorschriften - Anhang 1**

Für Fahrzeuge am Umzug wird zusätzlich verlangt:

- links und rechts aussen je ein **Rückspiegel**, womit die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten **mindestens 100m** weit leicht überblickt werden kann.
- beidseitig im Vorderbereich des Zugfahrzeugs erschütterungsfrei montierte, verzerrungsfreie **Spiegel** oder ein geprüftes Kamerasystem zur Einsicht in den „**Toten Winkel**“. (Spiegelfläche konvex, mind. 150 cm<sup>2</sup>, plan mind. 300 cm<sup>2</sup>; Grundabmessungen [Breite x Länge] ca. im Verhältnis 2:3).

Fahrzeuge, die ausserhalb des Umzugs verkehren, müssen vorschriftsgemässe Beleuchtungen aufweisen; insbesondere ist die Verkleidung an den Fasnachtswagen so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter als auch die Schluss- und Bremslichter sowie die Kontrollschilder erkennbar sind.

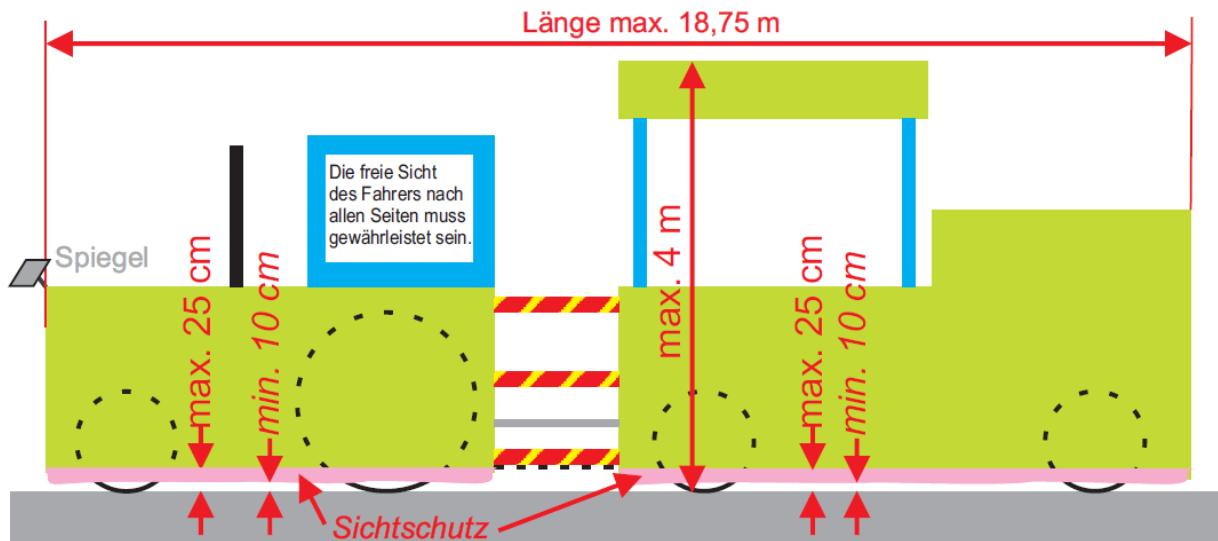
Werden Blinker oder Richtungsanzeiger durch die Verkleidung abgeschirmt, muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderung mittels einer Kelle anzeigen.

Fasnachtswagen dürfen **höchstens 3.00 m breit** und vom Boden aus gemessen **nicht mehr als 4.00 m hoch** sein.

Die Maximalbreite bei Zugfahrzeugen richtet sich nach den allgemein geltenden Strassenverkehrsvorschriften. **Die Verschalung wird nicht in die Maximalbreite eingerechnet.**



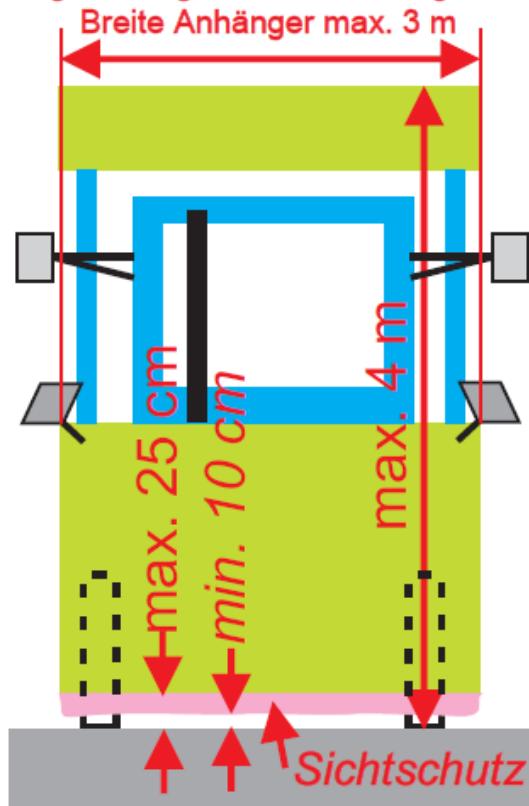
### Ansicht von der Seite:



### Ansicht von vorne:

Breite Zugfahrzeug inkl. Verschalung max. 3.5 m

Breite Anhänger max. 3 m





Fasnachts-Komitee Therwil

## **Betriebssicherheitsbestätigung (BESIBE)**

Eine BESIBE ist erforderlich, für:

- Anhänger die nicht immatrikuliert sind
- immatrikulierte Anhänger, bei welchen durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die gemäss Fahrzeugausweis zulässigen Masse, Gewichte oder Achslasten überschritten werden

Die BESIBE ist bei einem Fachbetrieb des Motorfahrzeuggewerbes (Garage oder Fachbetrieb mit Kompetenz für schwere und/oder landwirtschaftliche Fahrzeuge) einzuholen.

Weitere Informationen zur BESIBE können aus nachfolgendem Dokument entnommen werden: ***BESIBE BL-Fasnachten***

Das Fasnachts-Komitee Therwil konnte bereits eine Lösung finden, um das BESIBE für alle Fasnachtswagen möglichst einfach zu ermöglichen. Angedacht ist dies an einem Samstag im Januar 2026 in Therwil zentral durchzuführen. Für die Prüfung konnte eine Fachfirma beigezogen werden, welche dies zu Sonderkonditionen für uns durchführt. Es wird ausserdem eine Waage zur Verfügung stehen, sollte dies für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften notwendig sein. Für die BESIBE sind mit Kosten von ca. 150.- CHF und für das Wiegen zusätzlich 50.- CHF zu rechnen. Weitere Infos diesbezüglich folgen.

Unter bestimmten Umständen ist es möglich einen Tagesausweis für Fahrzeuge zu beantragen, um dieses zu immatrikulieren (Fahrzeug nicht älter als 10 Jahre und MFK in den letzten 2 Jahren gemacht).

### **WICHTIG:**

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Zusammenfassung vom Fasnachts-Komitee Therwil mit den wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit den neuen Sicherheitsvorschriften des Kantons und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Verbindlich sind ausschliesslich die Sicherheitsvorschriften des Kantons Basel-Landschaft.

Es ist unerlässlich, dass jede Clique mit einem Fasnachtswagen die nachfolgenden Dokumente sorgfältig durchliest:

- ***Fasnachten Basel-Landschaft - Sicherheitsvorschriften (Version 1. September 2025)***
- ***Fasnachten Basel-Landschaft - Sicherheitsvorschriften - Anhang 1***
- ***BESIBE BL-Fasnachten***

Häufig gestellte Fragen hat der Kanton auf der nachfolgenden Webseite beantwortet und ergänzt diese laufend:

[\*\*Fasnacht - Sicherheitsvorschriften Kanton Basel-Landschaft FAQ\*\*](#)